

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

47 (17.8.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. August 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 46867. B. Gewerbe-Ausstellung in Böhrenbach.
- Nr. 46648. B. Englisch-Belgisch-Rheinischer Verkehr.
- Nr. 47152. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.
- Nr. 47371. B. Feuerwehrest in Stockach.
- Nr. 47646. B. Mitteldeutscher Verkehr.
- Nr. 46507. B. Rhein-Westfäl.-Württembergischer Verkehr.
- Nr. 46794. B. Tarif commun Basel S.C.B.-Genf.
- Nr. 46905. B. Rhein-Westfäl.-Ess.-Lothr.-Luxemb. Verkehr.

- Nr. 46908. B. Süddeutscher Verband.
- Nr. 47104. B. Westdeutscher Verband.
- Nr. 47214. B. Württembergisch-Schweizerischer Verkehr.
- Nr. 47368. B. Westdeutscher Verband.
- Nr. 47369. B. Mitteldeutscher Verband.
- Nr. 47376. B. Nassau-Elsass-Lothringischer Verkehr.
- Nr. 47391. B. Druck u. Verkauf von Frachtbriefformularen.
- Nr. 47604. B. Saarbrücken-Badischer Verkehr.
- Nr. 47679. B. Rheinisch-Westfälisch-Hessischer Verkehr.
- Nr. 47732. B. Tarification hohler Pappwaaren.
- Nr. 47781. B. Galizisch-Süddeutscher Getreidetarif.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 46867. B. Einigen Stationen wird ein Plakat über die in Böhrenbach stattfindende Gau-Gewerbe-Ausstellung zugehen, welches an einem geeigneten Platz des Bahnhofes anzuschlagen und nach Schluß der Ausstellung wieder zu entfernen ist.

Personenverkehr.

Nr. 46648. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr zwischen London und Belgischen Stationen einer- und Stationen des Rheinischen Eisenbahnverbandes andererseits vom 1. Februar 1880 ist mit Gültigkeit vom 1. August d. J. der Nachtrag VI erschienen.

Der in demselben aufgeführte Verkehr mit Blankenberghe und Calais soll in der Richtung von Heidelberg und beziehungsweise Mannheim via Badische Bahn erst bei Eintritt eines Bedürfnisses aufgenommen werden.

Nr. 47152. B. Zum Tarif für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Württembergischen und solchen der diesseitigen Bahn vom 1. Dezember 1881 tritt an Stelle des bisherigen autographirten I. und II. Nachtrags ein gedruckter I. Nachtrag mit Gültigkeit vom 15. August ab. Derselbe enthält neben dem Inhalte der genannten außer Wirksamkeit tretenden Nachträge u. s. w. directe Billets und Gepäckkarten von Karlsruhe nach Maulbronn und von Donaueschingen nach Stuttgart, letztere über Calw oder Böblingen- oder Plochingen-Zimmendingen berechnet.

Exemplare des Nachtrags werden den betreffenden Dienststellen l. H. zugesendet.

Nr. 47371. B. Am 3. September d. J. findet in Stockach ein Feuerwehrest statt.

Den durch das Tragen der Feuerwehruniform legitimierten Theilnehmern an diesem Feste wird zur Reise nach und von Stockach der Militärfahrpreis bewilligt.

HA 30

H

Die Abfertigung hat in der üblichen Weise stattzufinden; die betreffenden Militärretourbillete erhalten eine Gültigkeit von 3 Tagen und zwar vom 2. bis einschließlich 4. September l. J.

Das Fahr- und Stationspersonal ist entsprechend zu unterweisen.

Nr. 47646. B. Zum Mitteldeutschen Verbands-Personentarif vom 1. April 1881 ist mit Gültigkeit vom 15. August 1882 der Nachtrag 6 erschienen.

Güterverkehr.

Nr. 46507. B. Für die Beförderung von Steinkohlen zc. ab Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Köln (linksrheinisch), Köln (rechtsherheinisch) und Elberfeld sowie ab Stationen der Dortmund-Gronau-Enschede und Aachen-Zülicher Eisenbahn nach Stationen der Württembergischen Staatseisenbahnen ist mit Gültigkeit vom 1. August l. J. ein neuer Ausnahmetarif zur Ausgabe gelangt, welcher den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

Der bisherige bezügliche Tarif vom 1. Juni 1881 ist mit dem genannten Tag zur Aufhebung gekommen. Soweit jedoch die bisherigen Frachtsätze sich niedriger stellen als diejenigen des neuen Tarifs, bleiben die ersteren noch bis zum 15. September l. J. in Kraft. Ferner bleiben die in dem Ausnahmetarif vom 1. Juni 1881 enthaltenen Frachtsätze für Bretten transit, Jagstfeld transit, Mergentheim transit und Pforzheim transit noch bis zum 15. September l. J. und diejenigen für Aachen A. J., Langerwehe Rh und Stollberg Rh noch bis auf Weiteres in Gültigkeit. Im Verkehr mit den Bodenseeuferplätzen Bregenz, Lindau, Romanshorn und Rorschach über Friedrichshafen und über Konstanz bleiben die derzeitigen Frachtsätze ab den letztgenannten Stationen noch bis auf Weiteres in Kraft.

Die in dem neuen Ausnahmetarif enthaltenen Frachtsätze ab Station Osterfeld Rh. treten mit sofortiger Wirksamkeit auch für die Badischen Stationen Immendingen, Pfullendorf und Billingen sowie mit den Bodenseeuferplätzen Bregenz, Lindau, Romanshorn und Rorschach über die Badische Bahn in Kraft. Ferner kommen die Frachtsätze des neuen Tarifs für Mengen und Sigmaringen, welche gegenüber den z. St. bestehenden Taxen unbedeutende Erhöhungen nachweisen, vom 1. Oktober l. J. ab auch im Verkehr mit den gleichnamigen Badischen Stationen zur Anwendung.

Soweit sich übrigens für die Stationen Mengen, Sig-

maringen und Pfullendorf nach den Frachtsätzen des Spezialtarifs III. im Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarif vom 1. Juli l. J. billigere Taxen ergeben als nach den Frachtsätzen des oben bezeichneten Ausnahmetarifs und des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlentarifs vom 1. Dezember 1881 findet, fortan und bis auf Weiteres die Abfertigung von Steinkohlen zc. nach den ersteren Sätzen statt.

Die Anmerkung auf Seite 5 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlentarifs vom 1. Dezember 1881, wonach bis auf Weiteres Transporte der Zeche Prosper I und der Zechen der Gutehoffnungshütte auch von der Anschlußstation Frintrop Kr und Transporte der Zechen Alma, Rhein-Elbe, Dahlbusch I und II und Hibernia auch von der Anschlußstation Kray Kr zu den im Tarif angegebenen Frachtsätzen abgefertigt werden, hat für den neuen Rheinisch-Westfälisch-Württembergischen Kohlentarif ebenfalls Gültigkeit.

Bis zum Erscheinen einer Instradierungstabelle zu letzterem Tarif sind die Transporte nach Württembergischen Stationen bis zu den Uebergangsstationen Bretten, Jagstfeld, Mergentheim und Pforzheim über die für die genannten Stationen in den Instradierungstabellen für den Rheinisch-Westfälisch-Badischen Güterverkehr vom 1. Juli l. J. vorgesehenen Routen zu leiten. Eine Ausnahme hievon machen die über Bretten und Jagstfeld zu leitenden Transporte von Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (linksrheinisch) und der Aachen-Zülicher Bahn, welche südlich Bingerbrück statt über Bingen-Worms-Ludwigshafen-Mannheim über Bingen-Mainz-Lampertheim-Mannheim zu instradiren sind, ferner die über Bingerbrück-Pforzheim zu leitenden Transporte, welche südlich Bingerbrück wie folgt zu gehen haben:

- a. von Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (linksrheinisch) und der Aachen-Zülicher Bahn, sowie von den linksrheinisch gelegenen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Elberfeld
 - in den ungeraden Monaten via Münster a. St.-Marau,
 - in den geraden Monaten via Bingen-Lampertheim-Mannheim;
- b. von den Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (rechtsherheinisch), der Dortmund-Gronau-Enschede Bahn und den rechtsherheinisch gelegenen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Elberfeld bei
 - Routen-Vorschrift via Bingerbrück
 - in den ungeraden Monaten via Bingen-Lampertheim-Mannheim,

in den geraden Monaten via Münster a. St. Marau.

Ueber welchen der Uebergänge Bretten, Jagstfeld, Mergentheim und Pforzheim die Transporte zu leiten sind, ergibt sich aus den im Tarif in 4 Gruppen enthaltenen Schnittpunkten und zwar ist zu instradiren nach den Württembergischen Stationen

des Schnittpunkts A 2 via Bretten,
" " " B 2 " Jagstfeld,
" " " C 2 " Mergentheim,
" " " D 2 " Pforzheim;

ferner nach

Immendingen WB

Mengen "

Sigmaringen "

Billingen "

Pfullendorf WB

Bregenz "

Lindau "

Romanshorn "

Rorschach "

via Pforzheim,

via Bretten.

Ausgenommen hievon ist der Verkehr von Stationen und Zechen der Gruppe I nach den Württembergischen Stationen südlich von Dietigheim (einschließlich), welcher nicht über Jagstfeld, sondern über Bretten zu leiten ist.

Sendungen nach den Badisch-Württembergischen Konkurrenzstationen Immendingen, Mengen, Mühlacker, Pfullendorf, Sigmaringen und Billingen sind Mangels besonderer Bahnhofsvorschrift in den ungeraden Monaten nach den betreffenden Stationen der Badischen Eisenbahn, in den geraden Monaten nach den betreffenden Stationen der Württembergischen Eisenbahn zu kartiren.

Sendungen nach den Bodensee-Uferplätzen Bregenz, Lindau, Romanshorn und Rorschach sind vom 1ten bis 15ten jeden Monats im Rheinisch-Westfälisch-Badischen, vom 16ten bis Ende jeden Monats im Rheinisch-Westfälisch-Württembergischen Kohlenverkehr abzufertigen. Die Versandstationen sind angewiesen, im ersteren Falle die Reutenvorschrift durch Zusatz von „Konstanz“, im letzteren durch Zusatz von „Friedrichshafen“ zu ergänzen.

Ueber den via Wertheim-Mergentheim instradirenden Verkehr hat die Station Mergentheim die Transitnachweisung zu führen; im Uebrigen verbleibt es bei der bisherigen Anordnung.

Nr. 46794. B. Den Stationen Basel, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg Hauptbahnhof, Karlsruhe Hauptbahnhof,

Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rehl, Würzburg und Lahr ist behufs der Ertheilung von Auskunft an das Publikum ein mit dem I. I. W. in Kraft getretener „tarit commun“ für die Beförderung von Eil- und Frachtgütern zwischen Genf transit und Basel S. C. B. f. H. zugesendet worden.

Nr. 46905. B. Im Rheinisch-Westfälisch-Elfaß-Lothringisch-Luxemburgischen Güterverkehr (Tarif vom 1. April 1881) sind mit Gültigkeit vom 1. August l. J. zur Ausgabe gelangt:

Nachtrag III zum Theil II,

III " Heft 1,

II " " 2,

II " " 4,

I " " 5,

Instradirungsvorschriften zum Heft 2 in neuer Auflage, Nachtrag IV zu den Instradirungsvorschriften zum Heft 4.

Exemplare dieser Drucksachen gehen den betreffenden Dienststellen f. H. zu.

Nr. 46908. B. Die Dienststellen werden unter Bezugnahme auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 40 v. l. J. erschienene diesseitige Verfügung Nr. 38851. B. darauf aufmerksam gemacht, daß die Artikel Leder, Felle und Häute in fraglichem Verkehr bei Aufgabe in Einzelsendungen nach wie vor zur Stückgutklasse I abzufertigen sind.

Nr. 47104. B. Zum Seehafen-Ausnahmetarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes vom 1. Juni 1879 ist der 29. Nachtrag mit Gültigkeit vom 10. August l. J. ausgegeben worden, in welchem ermäßigte Frachtsätze für Petroleum und Naphtha im Verkehr mit diesseitigen Stationen vorgesehen sind.

Nr. 47214. B. Für Bauholz-Transporte von Hirsau nach Zürich ist ein sowohl über Immendingen-Singen-Ekweilen als über Immendingen-Schaffhausen Geltung habender Ausnahme-Frachtsatz von 1,13 Fcs. für 100 kg zur Einführung gekommen. Die Instradirung hat in den geraden Monaten über Schaffhausen, in den ungeraden über Ekweilen stattzufinden.

Nr. 47368. B. In der mit Verfügung Nr. 37491. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 39 — zur Einführung gelangten Instradirungstabelle zum Westdeutschen Tarifheft

Nr. 4 sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

Auf den Seiten 6/7 bei a. B. 2 und 18/19 bei f. B. 2 ist die daselbst vorgesehene Routenbezeichnung „Quakenbrück-Duisburg-Rh.-K.M.-Deutzerfeld-Giessen etc.“ in „Quakenbrück-Rheine-Hamm B.M.-Siegen B.M.-Giessen etc.“ zu berichtigen und auf Seite 12/13 bei b, c, d B. 1, Seite 18/19 bei f. g. B. 1 und Seite 24/25 bei h. i. k. B. 1 in der Routenbezeichnung vor dem Stationsnamen „Rheine“ überall noch „Salzbergen“ einzuschalten.

Nr. 47369. B. Zum Mitteldeutschen Tarifheft Nr. 5 ist mit Gültigkeit vom 15. August l. J. der Nachtrag IX zur Ausgabe gelangt.

Nr. 47376. B. Zu dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 55278. B. (Verordnungs-Blatt von 1881 Nr. 53) eingeführten Nassau-Elßaß-Lothringischen Gütertarif vom 1. Oktober 1881 ist mit Gültigkeit vom 15. August d. J. der II. Nachtrag erschienen, welcher den im Besitze des Haupttarifs befindlichen Dienststellen l. H. zugehen wird.

Die in demselben für Höchst a. M. vorgesehenen Entfernungen finden schon seit dem 1. August l. J. Anwendung.

Die Instradirung im Verkehr mit den neu einbezogenen Stationen Gebling und Vergaville ist die gleiche wie im Verkehr mit den Stationen der Gruppe Moricourt.

Nr. 47391. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Firma Gund u. Jacob in Mannheim ermächtigt. In der Dienstsanweisung I für den internen Güterverkehr ist hiervon Notiz zu nehmen.

Nr. 47604. B. Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. kommt im Verkehr nach und von der Station Birkenfeld Stadtbahnhof für die Güter der Special- und Ausnahmetarife (einschließlich Kohlen) neben den im 7. Südwestdeutschen Tarifhefte vorgesehenen Frachtsätzen ein Zuschlag von 6 M. für jede Wagenladung zur Erhebung. Dieser Zuschlag ist in den Frachtarten als Nebengebühr für die königliche Eisenbahndirection Köln (linksrheinisch) zu verrechnen.

Nr. 47679. B. Die Hefte II, III und IV des Rheinisch-Westfälisch-Hessischen Gütertarifs vom 1. Januar 1881, sowie die Instradirungsvorschriften hiezu sind mit Gültigkeit vom 1. August l. J. in neuer Ausgabe erschienen.

Von dem Hest II sammt Instradirungstableau (Verkehr mit Stationen des Eisenbahndirectionsbezirks Köln linksrheinisch), in welches die Entfernungen und Frachtsätze für die Moselbahnstationen aus dem Gütertarif vom 1. Januar 1881 — Hest II — für den Verkehr zwischen den Stationen der Betriebsämter Trier und Saarbrücken, incl. Koblenz N.B. einer- und den Stationen der Hessischen Ludwigsbahn andererseits übertragen sind und an dem die Badische Bahn im Transit theilhaftig ist, werden den Dienststellen Exemplare l. H. zugehen.

Das Tarifheft I (Theil II) für den Rheinisch-Westfälisch-Hessischen Güterverkehr wird demnächst ebenfalls im Neudruck ausgegeben werden.

Die Transitnachweisung sowohl über den via Ludwigshafen-Mannheim H.L.B. gehenden als über den via Ludwigshafen-Eberbach H.L.B. gehenden Verkehr hat die Station Mannheim zu führen.

Nr. 47732. B. Zur Ermöglichung der Controle über die Berechnung der Fracht für solche Gegenstände, welche zwar im Verzeichniß der sperrigen Güter genannt sind, unter gewissen Voraussetzungen aber von dem Sperrigkeitszuschlag befreit bleiben, ist von der Versandstation oder bei Sendungen aus dem direkten Verkehre von der Empfangsstation in denjenigen Fällen, in welchen das Gut nicht als sperrig behandelt werden soll, in die Frachtkarte eine Bemerkung anzunehmen, durch welche kurz bestätigt wird, daß das Gut den im Tarif hierfür angegebenen Voraussetzungen entspricht; z. B. bei hohlen Pappwaren „Kiste (über) 150 kg pro cbm“ oder bei Maschinen, zusammengesetzte „überwiegend (ganz) aus Metall bestehend.“

Wo dieser Vermerk fehlt, wird angenommen, daß die Gegenstände als sperrig zu behandeln sind.

Nr. 47781. B. In dem mit Verfügung Nr. 44513 B. (Verordnungs-Blatt Nr. 44 v. l. J.) zur Einführung gelangten Galizisch-Süddeutschen Getreidetarif Hest II ist in der Schnitttarifstabelle Seite 7 vor Ludwigsburg die Station Laupheim mit dem Theilfrachtsatz von 1,40 M. pro 100 kg nachzutragen.

In die Instradirungstabelle Seite 2 ist Laupheim in Gruppe II zwischen Isny und Leutkirch aufzunehmen.